

SC Stetten e.V.

FINANZORDNUNG



Präambel:

Alle Funktionsbezeichnungen sind geschlechtsneutral zu verstehen und stehen zur Anwendung für weibliche und männliche Personen gleichermaßen zur Verfügung. Weibliche Funktionsträger führen die Bezeichnung ihres Amtes in weiblicher Form.

§ 1 Grundsätze

1. Der Verein und die Abteilungen sind so zu führen, dass die Aufwendungen in einem wirtschaftlichen Verhältnis zu den erzielten und erwarteten Erträgen stehen.
2. Für den Gesamtverein und jede Abteilung des Vereins gilt generell das Kostendeckungsprinzip im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel.
3. Der Gesamtverein hat dafür zu sorgen, dass jede Abteilung den Sportbetrieb aufrechterhalten kann.
4. Sämtliche Mittel einer Abteilung sind Teil des Vereinsvermögens. Dazu gehören auch Sachmittel wie Geräte, Gebäude und Grundstücke. Schenkungen und Spenden.
5. Nach dem Solidaritätsprinzip hat jede Abteilung Mittel auf Verlangen des Vorstands abzugeben, wenn der Vereinszweck dies erfordert.
6. Finanzielle Dinge, die die Finanzordnung nicht regelt, oder bei Unklarheiten, ist der Vorstand zu befragen. Der Vorstand entscheidet in diesen Fällen.

§ 2 Haushaltsplan, Aufgaben Vorstand und Abteilungen

1. Der Vorstand und die Abteilungen arbeiten einen Haushaltsplan aus, wenn dies notwendig erscheint und vom Vereinsausschuss beschlossen wird.
2. Vom Vorstand werden folgende Verwaltungsaufgaben übernommen:
 - a. Beantragung von Zuschüssen bei der Gemeinde
 - b. Beantragung von Zuschüssen für die Übungsleiter beim WLSB
 - c. Beantragung von Zuschüssen für Gerätebeschaffungen und Gebäudebau beim WLSB.
 - d. Beantragung von Zuschüssen für die Jugendarbeit beim Sportkreis und beim WSJ.
 - e. Bezuschussung von Geräten, Gebäuden und sonstigen Investitionen auf Antrag der Abteilungsleitungen und der Vereinsjugend soweit die Investitionen abteilungsbezogen sind. Die Höhe der Bezuschussungen müssen festgehalten und in der Hauptversammlung vom Vereinskassier dargelegt werden.
 - f. Verteilung jährlicher finanzieller Mittel aus der Vereinskasse an die Abteilungen. Die verteilten Mittel müssen in der Hauptversammlung vom Vereinskassier dargelegt werden.
 - g. Beiträge an den WLSB und Aufstellung der Vereinsstatistik für den WLSB.
 - h. Versicherungen und Steuern und Abwickeln der Formalitäten mit dem Finanzamt
 - i. Kosten für Geschäftsführung, Ehrungen, Veranstaltungen des Vereins und sonstige Kosten, die nicht abteilungsbezogen sind.

3. Von den Abteilungen werden folgende Aufgaben übernommen und finanziert:
 - a. Übungsleiterbezahlung
 - b. Kosten für die Durchführung von abteilungsbezogenen Veranstaltungen und Wettkämpfen.
 - c. Kosten für die Beschaffung von Sportgeräten oder sonstigen Artikeln soweit sie abteilungsbezogen angeschafft werden.
 - d. Kosten für die Anschaffung von Sportbekleidung
 - e. Fahrgeldentschädigungen
 - f. Werbekosten soweit sie abteilungsbezogen sind
 - g. Beiträge an die Fachverbände, Startgebühren und sonstige Gebühren.
 - h. Kosten für Geschenke und Preise
 - i. Kosten für Abteilungsführung, Ausflüge, Trainingslager und sonstige abteilungsbezogene Kosten.
4. Kosten für Gebäudeunterhalt oder sonstigen Einrichtungen, die vom gesamten Verein genutzt werden, können auf die Abteilungskassen und Vereinskasse aufgeteilt werden, wenn der Vereinsausschuss dies beschließt.
5. Wenn Abteilungen, die ihnen zur Verfügung stehenden Mittel 2 Jahre hintereinander überschreiten, kann der Vereinsausschuss die betroffenen Abteilungen zwingen, einen Abteilungsbeitrag festzusetzen.

§ 3 Vereinskasse

1. Der Vereinskassier ist für die Führung der Vereinskasse und Verwaltung der Konten der Vereinskasse verantwortlich und erledigt die Formalitäten mit dem Finanzamt.
2. Zahlungen an die Abteilungskassen oder Abteilungskonten dürfen nur vorgenommen werden, wenn sie vom Vorstand, Vereinsausschuss oder von der Hauptversammlung zur Zahlung ausgewiesen sind.
3. Kontovollmacht bei Banken und Sparkassen darf neben dem Kassier nur der 1. Vorsitzende haben.
4. Alle Einnahmen und Ausgaben sind ordnungsgemäß und wie vom Finanzamt gefordert zu verbuchen.
5. Der Vereinskassier muss der Hauptversammlung einen Kassenbericht über das vergangene Geschäftsjahr vorlegen.
6. Die Vereinskasse wird mind. einmal im Jahr von den Kassenprüfern geprüft. Die Prüfung muss vor der Hauptversammlung in einem Zeitraum von 4 Wochen erfolgen.
7. Schwarzkassen sind nicht erlaubt.

§ 4 Abteilungskassen

1. Der Vereinskassier oder falls vorhanden der Abteilungskassier ist für die Führung der Abteilungskasse und der Verwaltung des Abteilungskontos verantwortlich.
2. Abteilungskonten dürfen nur mit Genehmigung des Vorstands eröffnet werden. Die Konten sind unter der Bezeichnung "Sportverein Stetten Abteilung" zu führen.

3. Kontenvollmacht bei Banken und Sparkassen dürfen neben dem Abteilungskassier der Vereinskassier, der 1. Vorsitzende und der Abteilungsleiter haben.
4. Sämtliche Ein- und Ausgaben müssen ordnungsgemäß und wie vom Finanzamt gefordert verbucht werden.
5. Der Kassier muss auf der Abteilungsversammlung einen Kassenbericht über das vergangene Geschäftsjahr abgeben.
6. Schwarzkassen sind nicht erlaubt.

§ 5 Zahlungsverkehr

1. Der Zahlungsverkehr wird sowohl über die Vereinskasse auf Vereinsebene als auch über die Abteilungskassen auf Abteilungsebene vorwiegend bargeldlos abgewickelt.
2. Über jede Einnahme und Ausgabe muss ein Beleg vorhanden sein. Der Beleg muss den Betrag, das Datum und den Verwendungszweck ausweisen.
3. Bei zusammengestellten Beträgen müssen die Unterbelege vermerkt oder beigelegt werden.
4. Bargeld-Beträge sind zu quittieren.
5. Rechnungen sind unter Einhaltung der Skontofrist zu bezahlen.

§ 6 Eingehen von Verbindlichkeiten

1. Das Eingehen von Rechtsverbindlichkeiten ist im Einzelfall (zusammenhängender wirtschaftlicher Vorgang vorbehalten:
 - a. dem 1. Vorsitzenden bis € 2.500, -
 - b. dem 2. Vorsitzenden und Abteilungsleiter bis zu € 2.000, -
 - c. dem Schriftführer bis zu € 250,-
 - d. dem Vereinskassier bis zu € 500,-
 - e. dem sportlichen Leiter der Abteilungen bis zu € 250,-
 - f. dem Abteilungskassier bis zu € 250,-
 - g. dem Vorstand bis zu DM € 10.000, -
 - h. dem Vereinsausschuss bis zu € 15.000, -
 - i. der Hauptversammlung über € 15.000, -
 - j. der Abteilungsleitung bis zu € 5.000, -

Beim Überschreiten der Beträge muss das zuständige Gremium um Genehmigung gebeten werden.

2. Die Abteilungsleitung darf keine Dauerschuldverhältnisse und keine rechtsgeschäftlichen Verbindlichkeiten ohne Genehmigung des Vorstandes, die im Einzelfall € 5.000, - übersteigen, eingehen.
3. Es ist unzulässig, einen zusammenhängenden wirtschaftlichen Vorgang zu trennen, um die Zuständigkeit zu begründen.

§ 7 Erhebung der Finanzmittel und Zuständigkeiten

1. Alle Mitgliederbeiträge, auch die Abteilungsbeiträge fließen in die Vereinskasse und werden vom Vorstand erhoben. Die Abteilungsbeiträge gehen den Abteilungskassen im vollen Umfang zu.
2. Alle Einnahmen und Ausgaben einer Veranstaltung auf Vereinsebene werden über die Vereinskasse abgewickelt. Für Veranstaltungen auf Abteilungsebene sind die Abteilungskassen zuständig.
3. Sämtliche Zuschüsse vom WLSB, von der Gemeinde, vom Sportkreis oder sonstige Zuschüsse gehen in die Vereinskasse und werden vom Vorstand oder über den Vorstand beantragt.

§ 8 Verteilung der finanziellen Mittel

1. Der Vorstand ermittelt in jedem Geschäftsjahr einen Betrag, den er aus der Vereinskasse an die Abteilungen ausschüttet. Der ermittelte Betrag wird nach der Zahl der Sportgruppen gewichtet aufgeteilt. Die Verteilung muss im Vereinsausschuss vom Vorstand dargelegt, besprochen und gegebenenfalls verhandelt werden.
2. Die Abteilungsbeiträge werden in voller Höhe auf die Abteilungskonten überwiesen.
3. Zuschüsse, die abteilungsbezogen sind, gehen in voller Höhe den Abteilungen zu.
4. Zuschüsse für die Jugendarbeit gehen in voller Höhe der Vereinsjugend zu.

§ 9 Interne Zuschussregelung

1. Die Abteilungsleiter und der Vereinsjugendleiter können Zuschüsse beim Vorstand in schriftlicher Form beantragen. Der Zuschuss kann vom Kassenstand einer Abteilung abhängig gemacht werden.
2. Zuständigkeit:
 - a. Vorstand bis € 5.000, -
 - b. Vereinsausschuss € 5.000, - bis € 10.000, -
 - c. Hauptversammlung über € 10.000, -
3. Es ist unzulässig, einen zusammenhängenden wirtschaftlichen Vorgang zu trennen, um die Zuständigkeit zu begründen.

§ 10 Spenden

1. Nur der Vorstand darf Spendenbescheinigungen ausstellen. Die Abteilungen dürfen keine Spendenbescheinigungen ausstellen. Für Spenden an Abteilungen muss der Vorstand die Spendenbescheinigungen ausstellen.

§ 11 Inventarisierung

1. Von den Gegenständen des Vereins, die nicht zum Verbrauch bestimmt sind, ist eine Inventarisierungsliste anzufertigen. Zuständig ist der Vorstand.
2. Die Liste hat zu enthalten:
 - a. Datum des Kaufs (nicht rückwirkend)
 - b. Datum des Verkaufs oder Ausmusterung
 - c. Anschaffungswert (nicht rückwirkend)
 - d. Lagerort
3. Die Abteilungen melden die entsprechenden Anschaffungen jährlich in schriftlicher Form beim Vorstand mit den Angaben nach Abs. 2. Dasselbe gilt für ausgemusterte Gerätschaften.

§ 12 Inkrafttreten der Finanzordnung

1. Diese Finanzordnung tritt gemäß Beschluss der Hauptversammlung am TT.MM.JJJJ in Kraft und ersetzt die bisherige Finanzordnung vom 20. April 1993.